

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 27. Juli 2004

(Rechtssache C-326/04)

(2004/C 239/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Juli 2004 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Denis Martin und Eleni Tserepa-Lacombe, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/43/EG⁽¹⁾ des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft verstoßen hat, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- 2) der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 19. Juli 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 2.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 27. Juli 2004

(Rechtssache C-327/04)

(2004/C 239/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Juli 2004 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind M. Huttunen und D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/43/EG⁽¹⁾ des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um die

genannte Richtlinie umzusetzen, bzw. die Kommission hierüber nicht unterrichtet hat;

2. der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist am 19. Juli 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 29. Juli 2004

(Rechtssache C-329/04)

(2004/C 239/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Juli 2004 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Denis Martin, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, und Horstpeter Kreppel, dem Juristischen Dienst der Kommission im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten zur Verfügung gestellter Richter am Arbeitsgericht, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen, aus der Richtlinie 2000/43/EG des Rates⁽¹⁾ vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft in innerstaatlichem Recht verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2000/43/EG sei am 19. Juli 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 180, S. 22.